

TOP 15:

Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 31. März 2015 zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern

Drucksache: 480/15

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung grundsätzlich ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das vorliegende Zusatzabkommen vom 31. März 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik soll das Doppelbesteuerungsabkommen an die gegenwärtigen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten angepasst und derartige Hindernisse abgebaut werden. Darüber hinaus sollen ein Fiskalausgleich in Bezug auf die im Abkommen enthaltene Grenzgängerregelung eingeführt und die Rentenbesteuerung neu geregelt werden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 das Gesetz ohne Änderungen angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

